

Aufbauhinweise zur Grundrechtsprüfung

A) Prüfungsreihenfolge

- Spezielle Freiheitsrechte (z.B. Art. 4, 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) werden vor Art. 2 Abs. 1 GG geprüft. Art. 2 Abs. 1 GG ist subsidiär (sog. Auffanggrundrecht).
- Spezielle Gleichheitsrechte (z.B. Art. 3 Abs. 3, 33 Abs. 2 GG) werden vor Art. 3 Abs. 1 GG geprüft.

B) Aufbau der Prüfung eines Freiheitsrechts

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

→ zu prüfen bei:

- Deutschengrundrechten (z.B. Art. 12 Abs. 1 GG)
- juristischen Personen (wesensgemäße Anwendbarkeit i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG)
- Möglichkeit einer Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG

2. Sachlicher Schutzbereich

→ Bestimmung des Inhalts des Grundrechts

II. Eingriff

= jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Feststellung der Rechtsgrundlage des Eingriffs (Ermächtigungsgrundlage)

2. Einschränkung des betroffenen Grundrechts

a) Gesetzesvorbehalt

aa) einfacher Gesetzesvorbehalt oder

= d.h. an das eingreifende Gesetz werden keine besonderen Anforderungen gestellt
→ vgl. Art. 8 Abs. 2 GG „durch oder aufgrund eines Gesetzes“

bb) qualifizierter Gesetzesvorbehalt

= d.h. an das eingreifende Gesetz werden besondere Anforderungen gestellt
→ z.B.: Art. 5 Abs. 2 GG „allgemeines Gesetz“

b) Verfassungsimmanente Schranken

= bei Fehlen eines Gesetzesvorbehalts (z.B. bei Art. 5 Abs. 3 GG): Einschränkung des Grundrechtsschutzes durch Verfassungsgüter (z.B. Tierschutz, Art. 20a GG) und Grundrechte Dritter als so genannte verfassungsimmanente Schranken

c) Verfassungsunmittelbare Schranken – selten –

→ z.B. Art. 9 Abs. 2 GG

Prüfung, ob ohne das Gesetz in das gefundene Verfassungsgut (idR. ist es ein Grundrecht) eingegriffen würde. Bei einem Grundrecht als Schranke ist hierzu der Schutzbereich zu bestimmen und festzustellen, ob ein Eingriff in diesen vorliegt.

3. Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs

a) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage (insbes. bei Gesetzesvorbehalt)

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

- Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 ff. GG) und
- Gesetzgebungsverfahren (im Bund: Art. 76 ff. GG)

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(1) ggf. Anforderungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts
→ z.B. „allgemeines Gesetz“ i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG

(2) Schranken-Schranken:

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG)
- Verbot von Einzelfallgesetzen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG)
- Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)
- Bestimmtheitsgebot

(3) Sonstige verfassungsrechtliche Anforderungen (z.B. Rechtsstaatsprinzip)

b) Verfassungsmäßige Anwendung der Rechtsgrundlage

→ Bei Akten der Exekutive und der Judikative muss auch die konkrete Maßnahme ihrerseits verfassungsgemäß sein, was zusätzlich die folgende Prüfung erforderlich macht

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

- Zuständigkeit
- Verfahren
- Form

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

- insbesondere bei einer Ermessensentscheidung: erneute Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Urteilsverfassungsbeschwerde: nur prüfen, ob *spezifische* Verfassungsrechtsverletzung